



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2004

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 146

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/59/512)]

59/43. Internationaler Strafgerichtshof

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999, 55/155 vom 12. Dezember 2000, 56/85 vom 12. Dezember 2001, 57/23 vom 19. November 2002 und 58/79 vom 9. Dezember 2003,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹ am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Geschäftsordnung des Internationalen Strafgerichtshofs², dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs³, der Einleitung der ersten Ermittlungen durch den Ankläger und die Einrichtung der Vorverfahrenskammern des Gerichtshofs,

in Anerkennung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof ("Beziehungsabkommen"), das von der Versammlung der Vertragsstaaten am 7. September 2004 und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligt wurde⁴, einschließlich Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Erstattung der als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehenden Kosten⁵, und das nach seiner Unterzeichnung durch die Vereinten Nationen und den Gerichtshof am 4. Oktober 2004 in Kraft getreten ist,

¹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

² ICC-BD/01-01-04.

³ *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, 3-10 September 2002* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.03.V.2 und Korrigendum), Teil II.E.

⁴ Siehe A/58/874 und Add.1.

⁵ Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs *hinweisend*,

1. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹ sind, *auf*, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Bekanntmachung der Ergebnisse der vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 in Rom abgehaltenen Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, der Bestimmungen des Statuts sowie des Prozesses, der zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs geführt hat;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs³ zu werden;

3. *begrüßt* die Abhaltung der dritten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten vom 6. bis 10. September 2004 in Den Haag und begrüßt außerdem die Wahl des neuen Präsidenten der Versammlung der Vertragsstaaten, der neuen Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen und des zweiten Stellvertretenden Anklägers und die wichtigen Beschlüsse, die auf dieser Tagung getroffen wurden, namentlich die Schaffung des Sekretariats für den Vorstand des Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer, sowie die Verabschiedung mehrerer Resolutionen⁶;

4. *erinnert* an die Einsetzung der Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression durch die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die allen Staaten gleichermaßen offen steht;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die Gewährung wirksamer und effizienter Hilfe bei der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs;

6. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Oktober 2004⁷, in der dem Generalsekretär für seinen Bericht über Rechtsstaatlichkeit⁸ gedankt wird, in dem eine Reihe von Bemühungen um die Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit genannt sind, die insbesondere durch den Internationalen Strafgerichtshof unternommen wurden;

7. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁹, in dem mehrfach auf den Internationalen Strafgerichtshof Bezug genommen wird;

8. *begrüßt außerdem* die Einleitung der in der Mitteilung des Sekretariats über den Internationalen Strafgerichtshof¹⁰ erläuterten Maßnahmen, darunter diejenigen zur Schließung der verschiedenen vom Generalsekretär im Zusammenhang mit der Schaffung des Gerichtshofs und darauf folgenden Tätigkeiten verwalteten Treuhandfonds;

9. *erinnert* daran, dass der Internationale Strafgerichtshof nach Artikel 4 Absatz 2 des Beziehungsabkommens¹¹ als Beobachter der Arbeit der Generalversammlung

⁶ *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, Third session, The Hague, 6-10 September 2004 (ICC-ASP/3/25).*

⁷ S/PRST/2004/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005.*

⁸ S/2004/616.

⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 1 (A/59/1).*

¹⁰ A/59/356.

¹¹ A/58/874, Anlage.

beiwohnen und daran teilnehmen kann und dass er nach Artikel 6 des Beziehungsabkommens der neunundfünfzigsten Tagung und allen darauf folgenden Tagungen der Generalversammlung Berichte über seine Tätigkeit vorlegen kann;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung den Punkt "Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs" aufzunehmen, unter dem nach Artikel 6 des Beziehungsabkommens vorgelegte Berichte des Internationalen Strafgerichtshofs behandelt werden, wobei der Gerichtshof nach Artikel 4 Absatz 2 des Beziehungsabkommens eingeladen wird, der Behandlung beizuwohnen und daran teilzunehmen.

*65. Plenarsitzung
2. Dezember 2004*